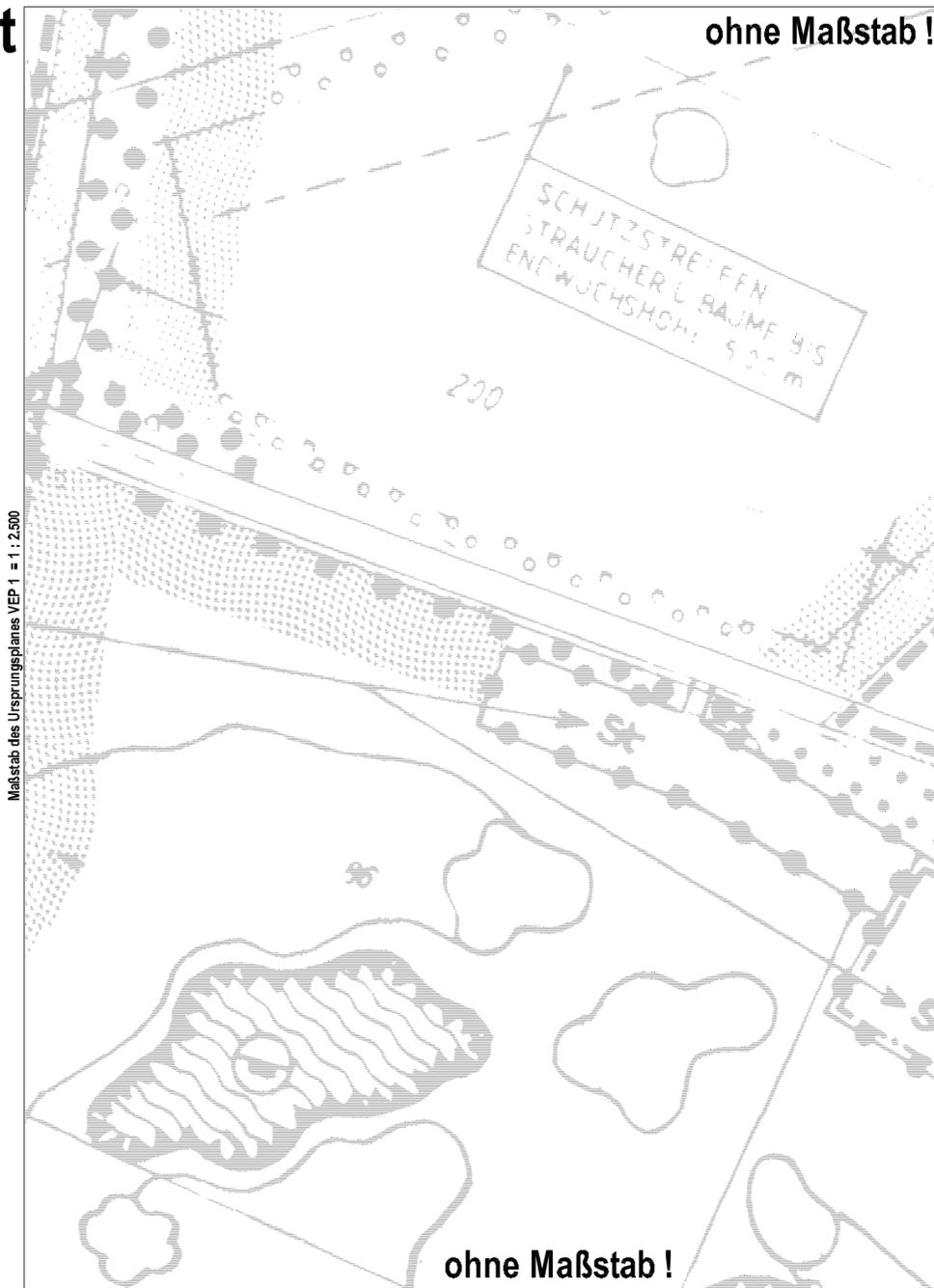


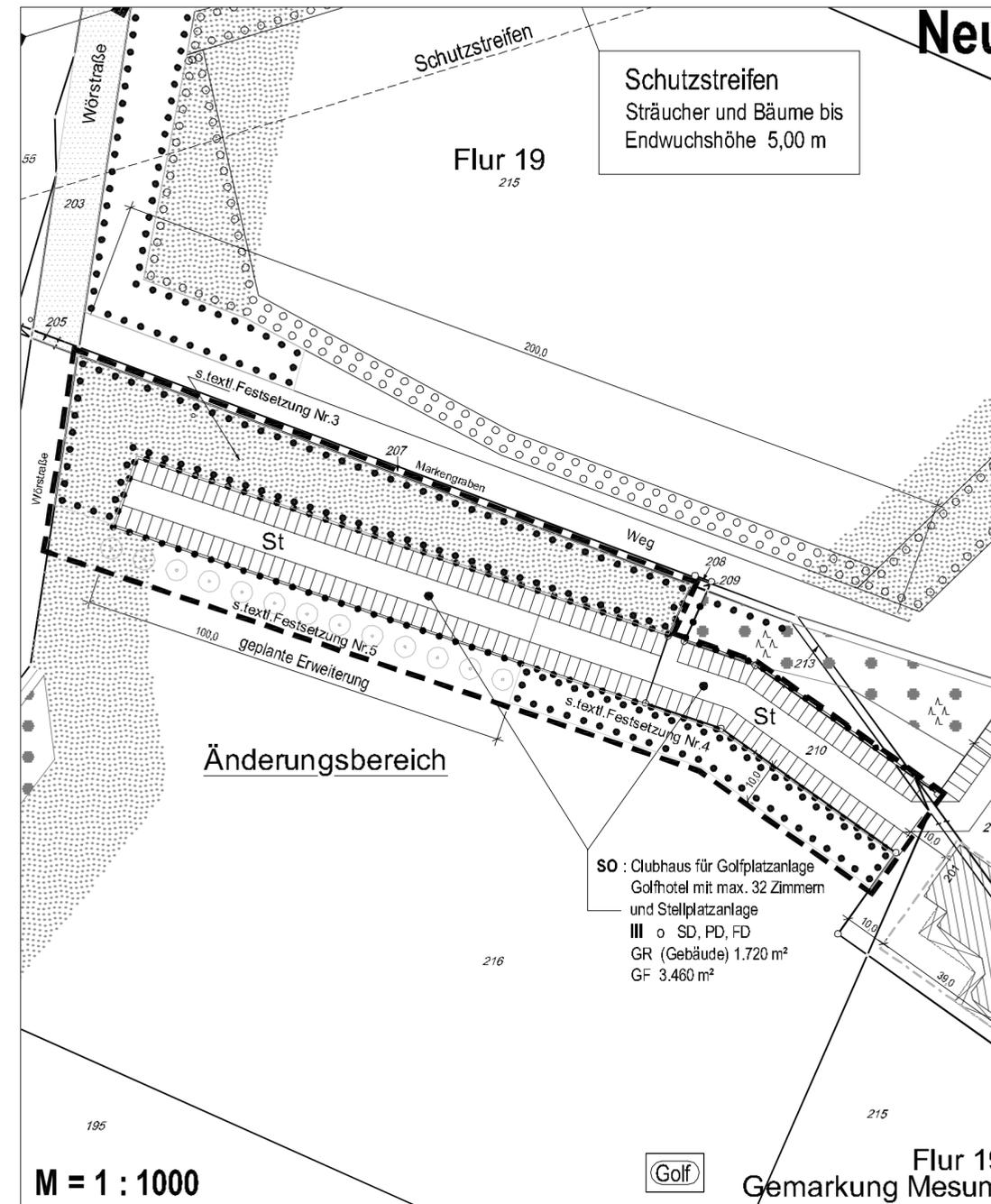
Alt



ohne Maßstab!

ohne Maßstab!

Maßstab des Ursprungsplanes VEP 1 = 1 : 2.500



Neu

M = 1 : 1000



Flur 19 Gemarkung Mesum

### Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 58)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NW S. 256)
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S.1193)
6. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498)
7. Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1997; zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 3. Juli 2001

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1, Kennwort: „Golfplatz Mesum/Gut Winterbrock“, die Bestandteil dieses Änderungsplanes bleiben, werden wie folgt ergänzt:

1. Auf dem Gelände des Golfplatzes ist die Errichtung von maximal drei Toilettengebäuden zulässig. Die Grundfläche dieser Gebäude einschließlich Vordächer wird auf jeweils maximal 16 m<sup>2</sup> begrenzt.
2. Die im Rahmen der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes planungsrechtlich gesicherten Stellplätze sind nicht voll zu versiegeln. Es ist durch Verwendung geeigneter Materialien eine weitgehende Versickerung des Niederschlagswassers zu ermöglichen. Zu empfehlen ist die Anwendung von Rasenkammersteinen, Rasenfugenpflaster oder Schotterrassen.
3. Der vorhandene Erlenaufwuchs ist dauerhaft zu erhalten.
4. Der vorhandene Gehölzaufwuchs ist zu erhalten. Es ist ein mindestens 10 m breiter Saum aus standortheimischen Gehölzen und hohem, standortgerechtem Gras- und Krautbewuchs zu sichern und landschaftsgerecht zu entwickeln.
5. Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen sind großkronige, standortheimische Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 20 cm anzupflanzen. Hierfür sind folgende Baumarten zu verwenden: Stieleiche, Sandbirke, Bergahorn oder Spitzahorn.

Dieser Änderungsplan wurde auf einer grafischen Datenverarbeitungsanlage (StadtCAD 7) erstellt. Auskünfte über die genaue Lage insbesondere der Straßengrenzungslinie erteilt der Fachbereich Planen und Bauen, Produktbereich Vermessung.

### Verfahrensvermerke

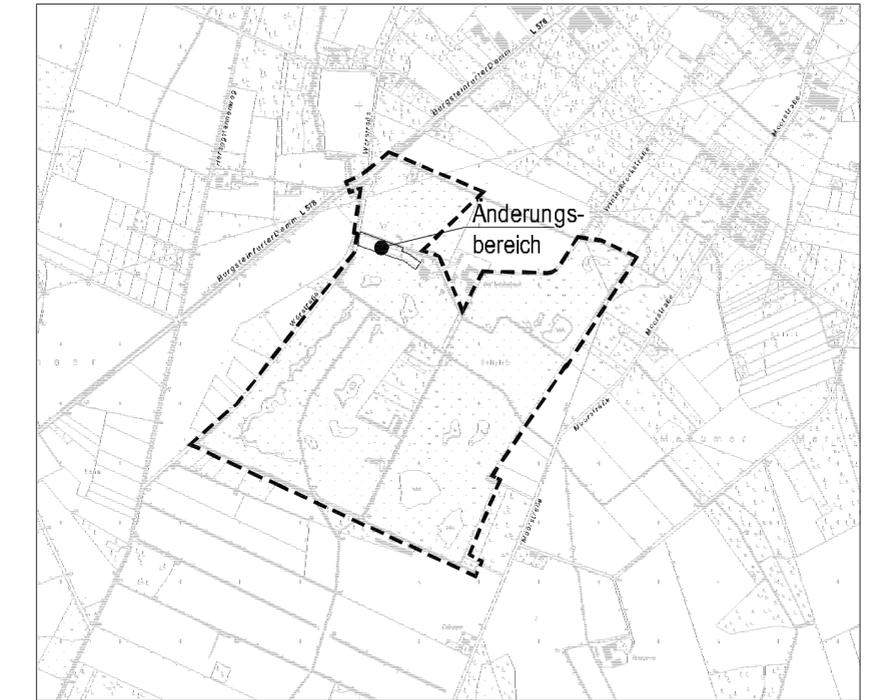
- Für die städtebauliche Planung Rheine, 24.08. 2005  
Produktgruppe Stadtplanung  
*gez. Teichler*  
Dipl.-Ing.
- Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.  
Rheine, 24.08. 2005  
Produktgruppe Vermessung  
*gez. Hildebrandt*  
Städt. Vermessungsrat
- Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 24.08. 2005 die Änderung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.  
Rheine, 24.08. 2005  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
*gez. Dr. Kratzsch*  
Erster Beigeordneter
- Der Änderungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine vom 24.08. 2005 in der Zeit vom 09.09. 2005 bis einschließlich 10.10. 2005 öffentlich ausgelegen.  
Rheine, 11.10. 2005  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
*gez. Dr. Kratzsch*  
Erster Beigeordneter
- Die Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 14.12. 2005 als Satzung beschlossen worden.  
Rheine, 14.12. 2005  
*gez. Dr. Korfelder*  
Die Bürgermeisterin  
*gez. Vogelsang*  
Schriftführer
- Der Satzungsbeschluss für diese Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheine in der Münsterländischen Volkszeitung am 09.01. 2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes rechtsverbindlich.  
Rheine, 10.01. 2006  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
*gez. Dr. Kratzsch*  
Erster Beigeordneter

# Stadt Rheine

## 2. Änderung Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1

### Kennwort: "Golfplatz Mesum / Gut Winterbrock"

Maßstab 1 : 1000



Ohne Maßstab!